

Wohnungseigentümergeinschaft Buchenhöhe 1, 2 und 3, 50169 Kerpen - Horrem

Tiefgaragenbenutzungsordnung

(Gemäß Beschluß 08/02 der Wohnungseigentümersammlung vom 09.07.2002)

I. Allgemeine Vorschriften

1. Alle allgemeinen technischen, behördlichen und versicherungstechnischen Vorschriften, insbesondere der Feuerwehr und der Bauaufsichtsbehörde, sind zu beachten.
2. Im gesamten Bereich der Tiefgarage und auf den Zufahrten gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Die Nutzung der Stellplätze ist nur dem Fahrzeughalter gestattet, der den Stellplatz gekauft oder gemietet hat. Fahrzeuge, die rechtswidrig auf Stellplätzen oder an den Hauptzufahrtsstraßen parken, werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

II. Besondere Vorschriften

1. **Es ist verboten:**
 - a. Gasbetriebene Fahrzeuge abzustellen,
 - b. das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht oder Feuer,
 - c. das Aufbewahren sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoffen,
 - d. brennbare Flüssigkeiten in dem Garagengebäude (auch nicht auf den Stellplätzen) zu lagern,
 - e. die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter
 - f. die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen,
 - g. das Abstellen / Lagern von Fahrzeugbatterien,
 - h. das Abstellen bzw. das Ein- oder Ausfahren von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren,
 - i. die Zweckentfremdung der Stellplätze (z.B. als Kellerabteil, für KFZ-Teile, Reifen, Hausrat o.ä.).
2. Zum Aufsaugen von brennbarer Flüssigkeit benutzte Stoffe sind sofort aus den Einstellflächen / dem Garagengebäude zu entfernen.
3. Ein Verkleiden und Schließen der Lüftungsöffnungen ist generell aus Lüftungstechnischen Gründen verboten.
4. Die Fahrzeuge dürfen im Tiefgaragengebäude nicht gewaschen werden. Die Vornahme von Reparaturen ist innerhalb der Garage untersagt.
5. Im gesamten Tiefgaragenbereich darf nur Schrittempo gefahren werden. Die Hauptfahrstraßen sind unbedingt freizuhalten. Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist einzuhalten. Tonträger sind leise zu stellen.
6. Der Aufenthalt an den Ein- und Ausfahrtsbereichen ist untersagt.
7. Beschädigungen am Garagentor sind umgehend dem Verwalter zu melden und dem Hausmeister anzuzeigen.
8. Die TG - Stellplätze sind vom jeweiligen Eigentümer / Nutzer sauber zu halten. Bei nicht Beachtung kann die Gemeinschaft den Stellplatz auf Kosten des Eigentümers reinigen lassen.